

Kanzlei Kohaus

Rechtsanwalt Stefan Kohaus, Altenberger Str. 3, 48329 Havixbeck

An den
Bürgermeister der Gemeinde Nottuln
Postfach 1140
48292 Nottuln

Gemeinde Nottuln

12.10.2009

Ani. Abt. 3

**Rechtsanwalt
Stefan Kohaus**

- Verwaltungsrecht
- Sozialrecht
- Mietrecht
- Baurecht
- Strafrecht

Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Appelhülsen Nord II

08.10.2009

Vertretungsberechtigt an allen
Land- und
Oberlandesgerichten

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage im Namen meiner Mandantin Frau [REDACTED] eine Änderung des Bebauungsplanes Appelhülsen Nord II dahingehend, dass im Bereich der Grundstücke im Plangebiet, die aus zwingenden Gründen ihren Garten zu einer Straßenfläche hin haben, eine Hecke mit einer Höhe von mehr als einem Meter zulässig ist.

Hilfsweise die komplette Aufhebung der Höhenbegrenzung von Hecken.

Der Antrag wird wie folgt begründet:

Im Planbereich befinden sich einige Grundstücke (so auch das Grundstück der Antragstellerin), deren Zuschnitt so ist, dass der Garten zwangsläufig an eine öffentliche Verkehrsfläche grenzt.

Der Bebauungsplan sieht auch für solche Grundstücke vor, dass Hecken, die an die öffentliche Verkehrsfläche grenzen, eine Höhe von einem Meter nicht überschreiten dürfen.

Hintergrund ist, dass der Besucher des Plangebietes durch zu viele Hecken nicht den Eindruck bekommen soll, in einen „Tunnel“ zu kommen.

Das führt allerdings dazu, dass der Garten wenn er an eine öffentliche Verkehrsfläche grenzt, schlichtweg nicht zum Bereich der Privatsphäre gezählt werden kann, da er nicht sinnvoll durch eine Hecke abgegrenzt werden kann. Bei Hecken mit einer Höhe von nur einem Meter sehen selbst Sportwagenfahrer, was man zu Mittag isst. Es ist erkennbar, dass das nicht gewollt sein kann.

So haben auch alle im Plangebiet vorhandenen Grundstücke mit einem an eine Straße grenzenden Garten eine Hecke, die deutlich höher als einen Meter ist. Ein solches Verhalten zeigt, dass die Begrenzung auf einen

Altenberger Str. 3
48329 Havixbeck
Tel.: 02507/9875435
Fax: 02507/987863
Mobil: 0179 7974500
E-Mail:
kohaus@gmx.net

Bürozeiten
Mo.-Fr. 9.00 – 17.30 Uhr
Termine nach Vereinbarung –
auch samstags

Bankverbindung:
Volksbank Nottuln
Konto-Nr.: 7278400
BLZ: 40164352

Steuer-Nr.: 312/5079/2015
Finanzamt Coesfeld

Meter Höhe durchweg auf Unverständnis stößt. Grundsätzlich ist es zwar kein Grund eine bestehende Regelung zu ändern, nur weil sich keiner daran hält aber die Tatsache, dass sich an die Regelung keiner hält, sollte Anlass dazu geben diese noch einmal zu überprüfen.

Zusätzlich sollte bedacht werden, dass in diesem Bereich praktisch keine Kontrollen durchgeführt werden, ob die bestehende Regelung eingehalten wird oder nicht. Das führt dazu, dass ausschließlich aufgrund von Anzeigen in Einzelfällen entsprechende Bescheide erlassen werden, nach denen eine Hecke gekürzt werden muss. Es versteht sich von selbst, dass hierdurch eine erhebliche faktische Ungleichbehandlung von Anwohnern und Nachbarn vorhanden ist, was dem gedeihlichen Zusammenleben nicht förderlich ist.

Die aufgezeigte Lösung führt auch nicht dazu, dass eine Tunnelatmosphäre entsteht. Da die weitaus meisten Grundstücke durch ihren Zuschnitt einen Garten hinter dem Haus ermöglichen, ist dort eine Hecke vor dem Haus nicht erforderlich.

Ich bitte daher um wohlwollende Prüfung und Änderung.

Mit freundlichen Grüßen



Kohaus
Rechtsanwalt